**Einzelvertrag zwischen [*Spital* N.N.] und dem *ANQ***

**über die Teilnahme am nationalen Programm**

**„Swissnoso Wundinfektionserfassungsmodul“**

Das ***[Spital N.N.],*** [Rechtsform], vertreten durch [Name, Funktion], [Adresse]

mit folgenden Standorten:

nachstehend bezeichnet mit ***Spital*,**

und

***Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ)*,** Verein gemäss Art. 60ff. mit Sitz in Bern, vertreten durch die Geschäftsstelle, Thunstrasse 17, 3005 Bern

nachstehend bezeichnet mit ***ANQ*,**

vereinbaren was folgt:

[Präambel 3](#_Toc268856691)

[I. Vertragszweck 4](#_Toc268856692)

[II. Vertragsleistungen 4](#_Toc268856693)

[III. Datenhaltung / Datenauswertung 5](#_Toc268856694)

[IV. Vergütungen und Fälligkeiten 6](#_Toc268856695)

[V. Beginn und Ende des Vertrages 6](#_Toc268856696)

[VI. Verschiedene Bestimmungen 6](#_Toc268856697)

**Präambel**

Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) hat zur Finanzierung und Umsetzung von nationalen Qualitätsmessungen ein neues Konzept erarbeitet. Die Partner santésuisse, H+, GDK, MTK sowie die ANQ Mitgliederversammlung haben das Finanzierungsmodell angenommen. Das neue Finanzierungsmodell hat Auswirkungen auf die heute bestehenden Verträge zwischen dem *ANQ* und Swissnoso und zwischen Swissnoso und den Spitälern: Ab 2011 kauft der *ANQ* die Messungen bei Swissnosofür alle Spitäler, welche dem nationalen Qualitätsvertrag beitreten, ein und stellt sie den Spitälern kostenlos zur Verfügung. Die Leistungserbringer wiederum, welche dem nationalen Qualitätsvertrag beitreten, verpflichten sich, die vom *ANQ* vorgegebenen Messungen gemäss Messplan umzusetzen.

Aufgrund dieses Systemwechsels hat Swissnoso dem *ANQ* die Vollmacht zur Aufhebung des bisherigen Vertrages zwischen den *Spital* und Swissnoso erteilt, sofern ein *Spital* dem vorliegenden Einzelvertrag mit dem *ANQ* beitritt.

Die Umsetzung des „Swissnoso Wundinfektionserfassungsmoduls“ mit Swissnoso ist ein Element des ANQ-Messplans. Insgesamt stehen für die Messung und die Datenerfassung für folgende Operationsarten zur Verfügung:

* Gallenblase- und Blinddarmentfernung,
* Hernienoperationen,
* Operationen am Dickdarm,
* Kaiserschnitt,
* Herzchirurgie,
* elektive Erst-Implantation von Hüft- oder Kniegelenksprothesen,
* Wirbelsäulenchirurgie,
* Gebärmutterentfernung
* Magenbypassoperationen
* Rektumsoperationen

Der *ANQ* kann das Spektrum auf weitere Eingriffsarten in Absprache mit Swissnosoausdehnen.

Die teilnehmenden Spitäler können grundsätzlich wählen, welche Operationsarten sie einbeziehen wollen. Die Erfassung der Wundinfektionen bei Operationen am Dickdarm ist für alle Spitäler, die diese Eingriffe in ihrem Leistungsangebot führen, verpflichtend. Insgesamt sind mindestens drei der genannten Operationsarten in das Messprogramm einzubeziehen. Spitäler und Kliniken die Operationen am Dickdarm durchführen haben demzufolge noch zwei weitere Eingriffe zur Auswahl. Die eingeschlossenen Eingriffe sind im Registrierungsformular (Anhang 1) zu diesem Vertrag festgehalten. Swissnoso erhält vom *ANQ* von Anhang 1 je eine Kopie.

# I. Vertragszweck

1. Dieser Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen dem *Spital* und dem *ANQ* betreffendder Durchführung, Überwachung und Erfassung von postoperativen Wundinfektionen mit Swissnoso im Rahmen des nationalen Messprogrammes des *ANQ* für die Jahre 2013 ff.
2. Voraussetzung für die Rechtsgültige Unterzeichnung dieses Vertrages ist der Beitritt zum nationalen Qualitätsvertrag (Version 3.1.).
3. Wird der Vertrag zwischen dem *ANQ* und Swissnosoaufgelöst oder gekündigt, so wird der vorliegende Einzelvertrag zwischen dem *ANQ* und dem *Spital* durch schriftliche Mitteilung seitens des *ANQ* an das *Spital* ohne weiteres ebenfalls auf das entsprechende Datum hin, hinfällig. Die Kündigungsfrist des Vertrages zwischen dem *ANQ* und Swissnoso beträgt sechs Monate auf Ende eines Kalenderjahres.

# II. Vertragsleistungen

1. Der *ANQ* stellt dem *Spital* das Instrumentarium für die effiziente IT-gestützte Erfassung und die spitalindividuelle Auswertung der Daten kostenlos zur Verfügung*.* Swissnoso erstellt die Auswertung sowohl spitalindividuell, national vergleichend wie auch für die Publikation. Swissnoso hält das jeweilige Auswertungskonzept beschreibend fest. Bei Spitalgruppen wird die Auswertung jeweils pro Standort erstellt. Diese sind im Registrierungsformular einzeln aufzuführen. Andere Auswertungsebenen oder weitergehende Auswertungen sind vom Spital oder der Spitalgruppe selber zu finanzieren.
2. Das *Spital* teilt dem *ANQ* bei der Registrierung und bei Vertragsabschluss mit, welche Operationsarten im Rahmen der Messung berücksichtigt werden sollen und gibt eine grobe Schätzung der Zahl zu erfassender Eingriffe pro Eingriffsart und Jahr bekannt. Die vom *Spital* wählbaren Operationsarten sind im Registrierungsformular im Anhang 1 zu diesem Vertrag festgehalten.
3. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages berechtigt das *Spital* den *ANQ* die Informationen aus dem Anhang 1 an Swissnoso weiterzuleiten.
4. Das *Spital* verpflichtet sich, die Vorbereitung und Durchführung der standardisierten Messung und Datenerfassung gemäss Anleitung von Swissnosotermingerecht und vollständig durchzuführen und die dafür notwendigen Personalressourcen, insbesondere eine verantwortliche Beraterin/ einen verantwortlichen Berater für Spitalhygiene oder eine verantwortliche Pflegefachperson (Aufwand: 50% Arbeitspensum für rund 1000 Eingriffe / Jahr) sowie eine ärztliche Supervision (Aufwand: ca. 1 Std. / Woche), einzusetzen und im Rahmen der von Swissnosodurchgeführten Schulung ausbilden zu lassen. Alle Personen, die sich an der Datenerhebung beteiligen, müssen an der angebotenen einführenden Schulung teilnehmen.
5. Das *Spital* verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des vorliegenden Einzelvertrages, Swissnosodie Validierung der erhobenen Daten im Rahmen von Stichproben zu ermöglichen. Die im *Spital* für die Infektionserfassung zuständigen Personen arbeiten hierzu mit Vertretern von Swissnosozusammen. Im Rahmen der einmal jährlich durchzuführenden Validierung werden die Angaben auf den Erfassungsformularen mit den Angaben auf den Quelldokumenten verglichen (Zeitaufwand pro Validierung 0.5 bis 1 Arbeitstag).
6. Die für die Durchführung der Messung und Datenerfassung notwendigen Grundlagen und Instrumente (Schulung, Anleitung für Surveillance, interaktive Website, Formulare, online Datenerhebung, Hotline) werden dem *Spital* für die gewählten Operationsarten von Swissnosozur Verfügung gestellt.
7. Die Website zum Swissnoso Wundinfektionserfassungsmodul mit den nötigen Informationen und den Koordinaten der Hotline ist unter [www.swissnoso.ch](http://www.swissnoso.ch) zugänglich.
8. Die Ausbildung und die fachliche Unterstützung der verantwortlichen Beraterin / des verantwortlichen Beraters oder der verantwortlichen Pflegefachperson und des verantwortlichen Arztes / der verantwortlichen Ärztin (Supervision) für die Messung und Datenerfassung werden durch Swissnoso sichergestellt. Die vorstehend erwähnten verantwortlichen Personen dürfen nicht der chirurgischen Abteilung des *Spitals* angehören.

# III. Datenhaltung / Datenauswertung

1. Für die Datenauswertung und die Erstellung des Berichtes, einerseits klinikindividuell und andererseits national vergleichend zwischen allen teilnehmenden Spitälern, erteilt der ANQ Swissnoso den entsprechenden Auftrag. Das *Spital* verpflichtet sich, die dazu notwendigen Grundlagen und RessourcenSwissnoso zur Verfügung zu stellen.
2. Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes „Datenreglement des ANQ“ gilt als integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrages (vgl. Anhang 2).
3. Die im *Spital* erhobenen Daten bleiben Eigentum des *Spitals.* Das *Spital* hat Anspruch auf den Erhalt seiner eigenen Rohdaten und seiner spitalindividuellen Auswertungen. Das Copyright für die spitalindividuellen Auswertungen liegt bei Swissnoso*.* Das Spital hat das Recht, seine eigenen ausgewerteten Daten zu publizieren. Dabei dürfen keine Quervergleiche zu anderen teilnehmenden Spitälern gemacht werden, welche Rückschlüsse auf diese zulässt.
4. Da die Daten online und ohne Patientenidentifikation eingegeben werden, sind alle Daten in Bezug auf die Patienten anonymisiert. Das *Spital* verpflichtet sich, die Daten so aufzubewahren, dass im Rahmen der Validierung auf die Krankengeschichten der Patienten zurückgegriffen werden kann.
5. Die vergleichenden Auswertungen werden dem *ANQ* von Swissnoso in einem gängigen Datenlieferungsformat zur Verfügung gestellt. Die erfassten Daten verbleiben im Datenpool von Swissnosound können weiterhin verwendet werden, auch wenn einzelne Leistungserbringer ihren Vertrag kündigen.
6. Der *ANQ* sowie Swissnoso haben das Recht zur Auswertung der erfassten Daten im Rahmen der zwischen allen Parteien vereinbarten Auswertungs- und Publikationsbedingungen. Swissnoso ist berechtigt in Absprache mit dem *ANQ,* die ab der Messperiode 2010ff. erfassten Daten in anonymisierter Form für Lehre und Wissenschaft sowie zur Erarbeitung neuer Konzepte zur Prävention postoperativer Infektionen frei zu verwenden.

# IV. Vergütungen und Fälligkeiten

1. Die Kosten des *Spitals* für die Teilnahme an der Messung und die zusätzlich in Abhängigkeit von der Zahl der erfassten Eingriffe anfallenden Kosten pro Patient entfallen für das *Spital*, sofern es dem nationalen Qualitätsvertrag beitritt.

# V. Beginn und Ende des Vertrages

1. Der Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft, sofern das *Spital* dem nationalen Qualitätsvertrag beitritt. Er wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der von Swissnosoan das *Spital* gelieferte jährliche Schlussbericht schliesst die jährlichen Messperioden jeweils ab. Schlussberichte über Eingriffe mit Implantation von Fremdmaterial (Hüft- und Kniegelenksprothesen) werden nach Abschluss einer Follow-up-Periode von 12 Monaten erstellt. Diese Berichte beziehen sich jeweils auf ein Operationskollektiv, dessen letztes Eingriffsdatum 12 Monate vor Abschluss des Follow-ups liegt.
3. Die früher zwischen dem *Spital* und Swissnoso unterzeichneten Einzelverträge werden mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages hinfällig. Der *ANQ* ist von Swissnoso bevollmächtigt mit Abschluss von diesem Vertrag die Auflösung der früher zwischen dem *Spital* und Swissnosounterzeichneten Einzelverträge zu vollziehen.
4. Dieser Vertrag kann auf Ende einer Messperiode (beträgt 12 Monate; Oktober bis September des Folgejahres) von beiden Parteien jederzeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, sofern sich die Vertragsteilnahme nicht zwingend aus dem Beitritt zum nationalen Qualitätsvertrag ergibt. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
5. Änderungen in dem vom Spital gewählten Messset sind - ohne dass der vorliegende Vertrag seine Gültigkeit verliert - jeweils auf Beginn einer Messperiode möglich. Die Vorankündigungsfrist beträgt zwei Monate und ist dem ANQ schriftlich mitzuteilen.

# VI. Verschiedene Bestimmungen

1. Swissnoso hat die Rechte an der von Swissnoso entwickelten Messmethode.
2. Die Vertragspartner erhalten gegenseitig jeweils eine Kopie der erstellten Dokumente im Rahmen des Vertragsgegenstandes und werden über den Verlauf des Geschäftes regelmässig mündlich oder per E-Mail informiert.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Diese Vereinbarung unterliegt dem schweizerischen Recht.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bern.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unzulässig oder unwirksam sein, oder nach Vertragsschluss unzulässig oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regel treten, die ihr im Sinn entspricht, dem Zweck des Vertrages gerecht wird und deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unzulässigen beziehungsweise unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die Parteien verpflichten sich, in loyalem Zusammenwirken eine Bestimmung zu vereinbaren, die der zu ersetzenden möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien in loyalem Zusammenwirken eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
7. Dieser Vertrag besteht aus 08 Seiten (inkl. Anhänge). Er wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages.

[Ort], Bern,

Für [*Spital*]: Für den *ANQ*

N.N. [Funktion] Thomas Straubhaar Christoph Franck Präsident Vizepräsident

**Anhänge:**

* Anhang 1: Registrierungsformular – *wird separat geführt*
* Anhang 2: Datenreglement des ANQ – *wird separat geführt*

**Anhang 1**

Das Registrierungsformular für die Spitäler wird als separates Dokument als Anhang 1 zu diesem Vertrag geführt.

**Anhang 2**

Das Datenreglement des *ANQ* wird als separates Dokument als Anhang 2 zu diesem Vertrag geführt.